

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Maria Klein-Schmeink,
Dr. Gerhard Schick, Annalena Baerbock, weiterer Abgeordneter und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/10125 –**

Geldanlagen der gesetzlichen Krankenkassen

Vorbemerkung der Fragesteller

Durch den durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (6. SGB IV-ÄndG) neu eingefügten Absatz 2a des § 171e des SGB V wird es gesetzlichen Krankenkassen ab dem 1. Januar 2017 erlaubt, maximal 10 Prozent ihrer Anlage für Mittel zur Finanzierung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen in Euro-denominierten Aktien im Rahmen eines passiven, indexorientierten Managements anzulegen. Damit gleicht diese Regelung der Regelung, welche in § 15 Satz 2 bis 4 des Versorgungsrücklagegesetzes für den Bund und die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (VersRücklG) getroffen wurde. Der Bundesrat hingegen hat die Streichung der entsprechenden Artikel gefordert, „insbesondere, weil es sich bei der Versorgungsrücklage der gesetzlichen Krankenkassen um Beitragsgelder und nicht um privat von Arbeitnehmer und Arbeitgeber einvernehmlich angesparte Wertguthaben zur Finanzierung von Arbeitszeitmodellen handelt und weil die in der geplanten Änderung genannten Anlageformen von der Fachebene in dem zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmen nicht ausreichend bewertet werden können“ (Bundsratsdrucksache 117/16).

Aus Sicht der Fragesteller kann darüber hinaus nicht sichergestellt werden, dass die Investition in passiv verwaltete Fonds nicht dazu führt, dass Krankenkassen letztlich in Unternehmen investieren, die durch ihre Produkte oder deren Produktionsprozesse zu höheren Gesundheitsausgaben beitragen. Beispielhaft zu nennen wären hier Tabak- oder Alkoholproduzenten, aber auch Unternehmen mit hohen Treibhausgasemissionen.

Die Geldanlagen der gesetzlichen Krankenkassen beschränken sich jedoch nicht nur auf die für Mittel zur Finanzierung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen. Im Jahr 2014 verfügten die 78 gesetzlichen Krankenkassen, die dem Bundesversicherungsamt (BVA) damals unterstellt waren, laut Auskunft des BVA über ein Geldanlagevolumen von 26,4 Mrd. Euro. Diese Liquiditätsreserven dienen den Krankenkassen zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabeschwankungen. Auch im Gesundheitsfonds werden hohe Summen verwaltet. Dieser hat ein Gesamtvolumen von über 200 Mrd. Euro, die

auf Konten bei der Bundesbank und verschiedenen inländischen Geschäftsbanken deponiert sind. Die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds wies zum Jahresende 2015 ein Volumen von 10 Mrd. Euro aus. Laut Medienberichten (www.faz.net/aktuell/wirtschaft/gesundheitsfonds-zahlt-erstmal-strafozinsen-14084899.html) wurden auf das Vermögen des Gesundheitsfonds im Jahr 2015 erstmals „Strafozinsen“ in Höhe von 1,8 Mio. Euro erhoben.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Mit dem 6. SGB IV-ÄndG wird den gesetzlichen Krankenkassen durch die Neuregelung in § 171e Absatz 2 SGB V erlaubt, die Anlage der Mittel zur Finanzierung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen auch in Euro-denominierten Aktien im Rahmen eines passiven, indexorientierten Managements vorzunehmen. Der Anteil an Aktien darf dabei maximal zehn Prozent des Deckungskapitals betragen. Die für die gesetzlichen Krankenkassen geschaffene Möglichkeit, einen begrenzten Aktienanteil bei der Anlage der Altersrückstellungen zuzulassen, entspricht den Vorschriften, die in § 15 Satz 2 bis 4 des Versorgungsrücklagegesetzes für den Bund und die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen getroffen wurden.

Die Krankenkassen und ihre Verbände sind seit 2010 verpflichtet, für ihre Altersversorgungszusagen bis spätestens Ende 2049 ein zur Ausfinanzierung ausreichendes Deckungskapital und entsprechende Rückstellungen zu bilden.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf des 6. SGB IV-ÄndG zwar eine Streichung der o. g. Vorschrift gefordert. Allerdings hat der Bundesrat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 7. Juli 2016 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Die konkreten Anlageentscheidungen obliegen den einzelnen Krankenkassen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung. Die Krankenkassen können in ihren Anlage Richtlinien ethische, soziale und ökologische Aspekte berücksichtigen, soweit dadurch die Anlagegrundsätze des § 80 Absatz 1 SGB IV (Sicherheit, Liquidität und angemessener Ertrag) nicht beeinträchtigt werden.

Soweit die Fragesteller zudem den Gesundheitsfonds ansprechen, ist festzuhalten, dass nach der bestehenden Ein- und Auszahlungssystematik des Gesundheitsfonds die maximale Anlageperiode des Gesundheitsfonds (mit Ausnahme von Teilen der Liquiditätsreserve) derzeit auf ca. 2 Wochen begrenzt ist, so dass für den Großteil der Mittel des Gesundheitsfonds nur kurzfristige Termingeldanlagen möglich sind. Positive Erträge für die hierbei vorübergehend entstehenden hohen Volumina sind auf dem Finanzmarkt bei sehr kurzfristigen und zugleich sicheren Anlagen derzeit aufgrund der ungünstigen Negativzins-Situation kaum zu realisieren. Insoweit spiegelt sich wie bei allen institutionellen Anlegern das rückläufige Zinsniveau als Folge der Geldpolitik der EZB unmittelbar auch im Zinsergebnis des Gesundheitsfonds wieder. In Anbetracht der aktuellen Rahmenbedingungen sind Negativzinsen nicht vermeidbar; jedoch mit Blick auf das Gesamtvolumen des Gesundheitsfonds zu relativieren. So standen im Jahr 2015 beispielsweise den in der Vorbemerkung der Fragesteller angeführten Negativzinsen i. H. v. ca. 1,8 Mio. Euro Gesamteinnahmen des Gesundheitsfonds von 206 Mrd. Euro gegenüber.

Das für die Verwaltung der Mittel des Gesundheitsfonds zuständige BVA hat in enger Abstimmung mit dem BMG bereits auf das Niedrigzinsumfeld reagiert und

führt seit März 2016 Mittel aus der Liquiditätsreserve in kleinen Teilen einer zinsgünstigeren mehrmonatigen Geldanlage zu. Hierdurch kann die bestehende Negativzinsproblematik abgemildert werden, ohne die Liquidität der Krankenkassen zu gefährden.

1. Sieht die Bundesregierung es als ausreichend gesichert an, dass Krankenkassen im Rahmen der Aktienanlage gemäß § 171e Absatz 2a SGB V n. F. nicht in Unternehmen investieren, die durch ihre Produkte oder deren Produktionsprozesse zu höheren gesamtgesellschaftlichen Gesundheitsausgaben beitragen und somit nicht ihrem gesetzlichen Auftrag aus § 1 Absatz 1 Satz 1 SGB V zuwiderhandeln, der da lautet „Die Krankenversicherung als Solidargemeinschaft hat die Aufgabe, die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu bessern“ (Antwort bitte begründen und belegen)?

Die konkreten Anlageentscheidungen obliegen den einzelnen Krankenkassen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung. Die Krankenkassen können in ihren Anlage Richtlinien ethische, soziale und ökologische Aspekte berücksichtigen, soweit dadurch die Anlagegrundsätze des § 80 Absatz 1 SGB IV (Sicherheit, Liquidität und angemessener Ertrag) nicht beeinträchtigt werden. Transparenz und Nachvollziehbarkeit einer Anlageentscheidung müssen gewährleistet bleiben.

2. Wie hoch beläuft sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Summe der von den gesetzlichen Krankenkassen gehaltenen Rücklagen i. S. d. § 171e Absatz 2a SGB V n. F.?
3. In welcher Form sind die Rücklagen i. S. d. § 171e Absatz 2a SGB V bislang von den gesetzlichen Krankenkassen investiert worden?

Die Fragen 2 und 3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

§ 171e SGB V betrifft nicht die Rücklage, sondern ausschließlich das Deckungskapital zur Finanzierung der Altersrückstellungen, das dem Verwaltungsvermögen zugeordnet ist. Zum 31. Dezember 2015 hatten die gesetzlichen Krankenkassen Deckungskapital nach § 171e SGB V in Höhe von 1,07 Mrd. Euro aufgebaut. Das Deckungskapital wird bislang in der Regel gemäß § 83 Absatz 1 Nummer 5 SGB IV in Wertpapier-Sondervermögen angelegt.

4. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Krankenkassen, welche bereits vor dem 1. Januar 2017 Teile ihrer Altersrückstellungen in Aktien angelegt haben, und falls ja, geschah dies mit Billigung des BVA oder der Versicherungsaufsichtsbehörden der Länder bzw. auf welcher gesetzlichen Grundlage wurden die Aktienanlagen getätigt?

Eine Beteiligungsgesellschaft, die das Deckungskapital für fünf bundes- und landesunmittelbare Krankenkassen (vier Innungskrankenkassen und eine Betriebskrankenkasse) und vier Arbeitsgemeinschaften verwaltet, verfügt auf Grund einer früheren Entscheidung der damals zuständigen Aufsichtsbehörde eines Landes über einen Aktienanteil. Das BVA hat die Gesellschaft aufgefordert, den Aktienanteil auf den maximal zulässigen Anteil des Deckungskapitals der Krankenkassen zu beschränken.

Der Bundesregierung ist im Übrigen bekannt, dass die den Landesaufsichten unterstellten Allgemeinen Ortskrankenkassen ihr Deckungskapital zur Finanzierung der Altersrückstellungen teilweise auch in Aktien angelegt haben.

5. In welche Unternehmen bzw. Fonds haben der Bund und die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen des § 15 Satz 2 bis 4 VersRücklG seit dem 1. Januar 2007 investiert?

Von den Mitteln des „Versorgungsfonds des Bundes“, des „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ und des „Vorsorgefonds der sozialen Pflegeversicherung“ können gemäß § 15 Satz 2 und 3 VersRücklG bis zu 10 Prozent in Euro-denominierte Aktien und entsprechenden börsengehandelten Investmentfonds (ETF) im Rahmen eines passiven, indexorientierten Managements investiert werden.

Im Rahmen der vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen erlassenen Anlagerichtlinien (§ 5 Absatz 2 VersRücklG) ist festgelegt, dass die Investition in Aktien auf die Abbildung des Euro-Stoxx-50-Index beschränkt ist. Diesen Vorgaben folgend hat der Bund seit dem 1. Januar 2007 für den „Versorgungsfonds des Bundes“ ausschließlich in ETF investiert, die den Euro-Stoxx-50-Index abbilden. Für den „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ und den „Vorsorgefonds der sozialen Pflegeversicherung“ erfolgen die Investitionen als Direktanlage in Aktien der im Euro-Stoxx-50 enthaltenen Unternehmen weitestgehend entsprechend der Indexgewichtung.

Im Euro-Stoxx-50-Index sind 50 große börsennotierte Unternehmen des Euro-Raums enthalten. Die Zusammensetzung des Euro-Stoxx-50 und die Gewichtung der einzelnen Unternehmen zum 31. Dezember 2015 können Sie der angefügten Excel-Tabelle entnehmen. Die Recherche und Angabe der Zusammensetzung des Euro-Stoxx-50 seit 2007 ist im Rahmen einer kleinen Anfrage nicht möglich.

6. Existieren Durchführungsbestimmungen für die Aktienanlage im Rahmen des § 15 Satz 2 bis 4 VersRücklG?
 - a) Wenn ja, wie lauten diese?
 - b) Wenn nicht, existiert nach Einschätzung der Bundesregierung eine andere Möglichkeit, ethisch, sozial oder ökologisch bedenkliche Investitionen im Rahmen der Aktienanlage gemäß § 15 Satz 2 bis 4 VersRücklG zu verhindern?

Die Anlage der Mittel der Sondervermögen des Bundes erfolgt auf Grundlage der Anlagegrundsätze Sicherheit, Liquidität und Rendite (§ 5 Absatz 2 Satz 1 VersRücklG). Als „Durchführungsbestimmungen“ können die Anlagerichtlinien bezeichnet werden (siehe Antwort zu Frage 5). Diese beschränken die Investitionen in Aktien auf ein passives, am Euro-Stoxx-50-Index orientiertes Management.

7. Welche Möglichkeiten bestehen laut Einschätzung der Bundesregierung zurzeit für Krankenkassen auszuschließen, dass Aktienanlagen in Euro-denominierten Aktien im Rahmen eines passiven, indexorientierten Managements, Unternehmen fördern, die durch ihre Produkte oder Produktionsprozesse zu höheren gesamtgesellschaftlichen Gesundheitsausgaben beitragen?

Die konkrete Anlageentscheidung obliegt den einzelnen Krankenkassen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung. Es wird auf die Antwort zu Frage 1 hingewiesen.

8. Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Anlagepolitik jener Bundesländer, die bereits auf nachhaltigere Indexprodukte (bspw. Euro Stoxx ESG Leaders 50 im Falle der Versorgungsrücklage des Landes Hessen) umgestellt haben?

Die Anlage der Mittel der Sondervermögen des Bundes erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Anlagegrundsätze Sicherheit, Liquidität und Rendite.

Der Anlageausschuss hat sich mit dem Thema „Nachhaltiges Investment“ befasst und eine Arbeitsgruppe zur Fortentwicklung der Anlagerichtlinien eingerichtet, die sich unter anderem mit dem Thema Nachhaltige Geldanlage beschäftigt. Derzeit werden sowohl Möglichkeiten und Schwierigkeiten als auch Risiken und Chancen der Implementierung einer Nachhaltigkeitsstrategie umfassend erarbeitet und bewertet.

Die Anlagepolitik der Länder bewertet die Bundesregierung nicht.

9. Plant die Bundesregierung, Durchführungsbestimmungen für die Aktienanlage im Rahmen des § 171e Absatz 2a SGB V n. F. zu erlassen?
 - a) Wenn ja, mit welchem Inhalt?
 - b) Wenn nicht, plant die Bundesregierung andere Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Krankenkassen im Rahmen der Aktienanlage gemäß § 171e Absatz 2a SGB V n. F. in Unternehmen investieren, die durch ihre Produkte oder deren Produktionsprozesse zu höheren gesamtgesellschaftlichen Gesundheitsausgaben beitragen, wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Es ist nicht beabsichtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Es ist Aufgabe der Selbstverwaltung der Krankenkassen, über die Einbeziehung sozialer, ethischer und ökologischer Gesichtspunkte im Rahmen ihrer Anlagerichtlinie zu entscheiden (siehe auch Antwort zu Frage 1).

Die Krankenkassen erfüllen im Rahmen des Gesetzes und des sonstigen für sie maßgebenden Rechts die ihnen vom Gesetzgeber zugewiesenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Ein Eingriffsrecht hat die Aufsichtsbehörde nur dann, wenn die Krankenkasse eindeutig rechtswidrig handelt. Ist die Rechtsauffassung der Krankenkasse rechtlich auch nur vertretbar, so ist der Aufsichtsbehörde gemäß der ständigen Rechtsprechung des BSG verwehrt, eine eigene Rechtsauffassung an die Stelle der Rechtsauffassung der Krankenkasse zu setzen.

10. Wird nach Einschätzung der Bundesregierung die am 30. Juni 2016 vom Europäischen Parlament und dem Rat der EU bekannt gemachte Einigung auf die „Richtlinie über Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung“ bei Inkrafttreten der Richtlinie auch Anpassungen oder Konkretisierungen beim Recht der Aktienanlage von gesetzlichen Krankenkassen gemäß § 171e Absatz 2a SGB V n. F. erforderlich machen?
 - a) Wenn ja, welche Anpassungen oder Konkretisierungen sieht die Bundesregierung als erforderlich an?

- b) Wenn nein, wird die Bundesregierung die Richtlinie zum Anlass nehmen, um den Grundgedanken der Richtlinie, die für die Altersrückstellungen investierten Gelder nach sozialen und ökologischen Kriterien anzulegen und eine gute Unternehmensführung zu berücksichtigen, auch in das Recht der Aktienanlage von gesetzlichen Krankenkassen zu übertragen (falls nein, bitte begründen)?

§ 171e Absatz 2a SGB V n. F. regelt die Anlage der Mittel zur Finanzierung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen von Krankenkassen i. S. d. SGB V. Die am 30. Juni 2016 vom Europäischen Parlament und dem Rat bekannt gemachte Einigung auf die „Richtlinie über Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung“ umfasst nach ihrem Anwendungsbereich Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung. Mithin sind Krankenkassen von der o. g. Richtlinie nicht umfasst. Es besteht daher kein direkter Zusammenhang zwischen der o. g. Richtlinie und der Regelung in § 171e Absatz 2a SGB V n. F. Es wird auf die Antwort zu Frage 1 hingewiesen.

11. In welcher Form haben die gesetzlichen Krankenkassen nach Kenntnis der Bundesregierung ihre Liquiditätsreserven angelegt?

Die bundesunmittelbaren Krankenkassen hatten zum 31. Dezember 2014 ihre Geldmittel in Höhe von 26,4 Mrd. Euro wie folgt angelegt:

- Einlagen: 20,7 Mrd. Euro,
- Wertpapiere (z. B. Schuldverschreibungen, Pfandbriefe und Staatsanleihen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz): 3,2 Mrd. Euro,
- Wertpapier-Sondervermögen (ebenfalls u. a. Schuldverschreibungen, Pfandbriefe und Staatsanleihen innerhalb des EWR und der Schweiz): 2,5 Mrd. Euro.

12. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass Einlagen der Liquiditätsreserven der Krankenkassen bei inländischen Geschäftsbanken von diesen ausschließlich zur Finanzierung jener Aktivitäten gebraucht werden können, die ihrem gesetzlichen Auftrag aus § 1 Absatz 1 Satz 1 SGB V („die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu bessern“) nicht zuwiderlaufen, indem beispielsweise Unternehmen finanziert werden, die durch ihre Produkte oder Produktionsprozesse zu höheren gesamtgesellschaftlichen Gesundheitsausgaben beitragen?

13. Falls die Bundesregierung die Erfüllung der gesetzlichen Zielsetzung des SGB V (§1 Absatz 1 Satz 1 SGB V: „die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu bessern“) für Einlagen der Liquiditätsreserven der Krankenkassen bei inländischen Geschäftsbanken aufgrund der vollen Fungibilität der Einlagen nicht sicherstellen kann, wie beurteilt sie die Maßnahme, nur solche Geschäftsbanken mit der Kontoführung zu betrauen, die anerkannte Nachhaltigkeitsrichtlinien für ihre gesamte unternehmerische Tätigkeit, insbesondere dem Kreditgeschäft, befolgen?

14. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass Einlagen des Gesundheitsfonds bei inländischen Geschäftsbanken von diesen ausschließlich zur Finanzierung jener Aktivitäten gebraucht werden können, die die Zielsetzung des SGB V (§1 Absatz 1 Satz 1 SGB V: „die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu bessern“)
- a) unterstützen oder
 - b) zumindest nicht konterkarieren?
15. Falls die Bundesregierung die Erfüllung der gesetzlichen Zielsetzung des § 1 Absatz 1 Satz 1 SGB V für Einlagen des Gesundheitsfonds aufgrund der vollen Fungibilität der Einlagen nicht sicherstellen kann, wie beurteilt sie die Maßnahme, nur solche Geschäftsbanken mit der Kontoführung zu betrauen, die anerkannte Nachhaltigkeitsrichtlinien für ihre gesamte unternehmerische Tätigkeit, insbesondere dem Kreditgeschäft, befolgen?

Die Fragen 12 bis 15 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Maßgaben des Gesetzgebers für die Geldanlage der Sozialversicherungsträger sind in § 80 Absatz 1 SGB IV mit den Anlagegrundsätzen Sicherheit, Liquidität und angemessener Ertrag niedergelegt. Die Einhaltung durch die bundesunmittelbaren Krankenkassen wird vom BVA, die Einhaltung durch die landesunmittelbaren Krankenkassen wird von den jeweils zuständigen Landesministerien beaufsichtigt (Rechtsaufsicht nach den §§ 87 ff. SGB IV). Im Übrigen obliegen die konkreten Anlageentscheidungen den einzelnen Krankenkassen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung. Die Krankenkassen können in ihren Anlagerichtlinien ethische, soziale und ökologische Aspekte berücksichtigen, soweit dadurch die Anlagegrundsätze des § 80 Absatz 1 SGB IV (Sicherheit, Liquidität und angemessener Ertrag) nicht beeinträchtigt werden. Transparenz und Nachvollziehbarkeit einer Anlageentscheidung müssen gewährleistet bleiben. Somit obliegt es auch den Krankenkassen, welche von der Bankenaufsicht zugelassenen Geschäftsbanken sie mit der Geldanlage betrauen.

Für die Geldanlagen des Gesundheitsfonds ist das BVA selbst verantwortlich. Das BVA legt die Mittel des Gesundheitsfonds nach seiner Anlagerichtlinie gemäß §§ 80, 83 SGB IV i. V. m § 271 Absatz 5 SGB V an. Im Vordergrund steht die Beachtung der vorgenannten Anlagegrundsätze nach § 80 Absatz 1 SGB IV (Sicherheit, Liquidität und angemessener Ertrag).

16. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Berichterstattung bspw. der „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ (www.faz.net/aktuell/wirtschaft/gesundheitsfonds-zahlt-erstmal-strafozinsen-14084899.html) zutreffend, nach der im Jahr 2015 auf das Vermögen des Gesundheitsfonds Negativzinsen in Höhe von 1,8 Mio. Euro zu zahlen waren, und wenn nein, wie verhält sich die Sachlage nach Kenntnis der Bundesregierung?

Die genannte Höhe der Negativzinsen trifft zu.

17. Erwartet die Bundesregierung, dass auch für das Jahr 2016 Negativzinsen auf das Vermögen des Gesundheitsfonds anfallen werden, wenn ja, auf welcher Grundlage und in welcher Höhe, und wenn nein, warum nicht?

Für die Geldanlagen des Gesundheitsfonds rechnet das BVA auch für 2016 aufgrund des weiterhin allgemein niedrigen Zinsniveaus mit einem negativen Zinsergebnis. In den vorläufigen Rechnungsergebnissen des ersten Halbjahrs 2016 weist der Gesundheitsfonds Zinsen aus Geldanlagen in Höhe von -2,7 Mio. Euro

aus. Das für die Verwaltung der Mittel des Gesundheitsfonds zuständige BVA hat in enger Abstimmung mit dem BMG bereits auf das Niedrigzinsumfeld reagiert und führt seit März 2016 Mittel aus der Liquiditätsreserve in kleinen Teilen einer zinsgünstigeren mehrmonatigen Geldanlage zu. Hierdurch kann die bestehende Negativzinsproblematik abgemildert werden, ohne die Liquidität der Krankenkassen zu gefährden.

18. Bestehen seitens der Bundesregierung Überlegungen, die Konten der Sozialversicherungen bei der Bundesbank von Negativzinsen freizustellen?
 - a) Wenn ja, wie soll dies konkret ausgestaltet werden?
 - b) Wenn nein, wie begründet sie dies?

Auf die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank und damit auch auf die Höhe des Einlagezinssatzes bei der Bundesbank nimmt der Bund keinen Einfluss. Eine Sonderbehandlung bestimmter Institutionen wäre auch aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes problematisch. Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung keine Möglichkeit, darauf hinzuwirken, dass die Bundesbank ein Nullzinskonto einführt.

Anlage zu Frage 5**Zusammensetzung Euro-Stoxx-50 und Gewichtung der Unternehmen zum 31.12.2015**

Ticker	Name	% Gewicht im Index
	Banks (8 members)	16.712857
SAN SQ Equity	Banco Santander SA	3,091579
BNP FP Equity	BNP Paribas	2,74408
INGA NA Equity	ING Groep NV	2,26371
ISP IM Equity	Intesa Sanpaolo SpA	2,085165
BBVA SQ Equity	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria SA	2,016104
GLE FP Equity	Société Générale	1,61249
DBK GY Equity	Deutsche Bank AG	1,459888
UCG IM Equity	UniCredit SpA	1,439839
	Industrial Goods & Services (6 members)	9.669091
SIE GY Equity	Siemens AG	3,277707
AIR FP Equity	Airbus Group SE	1,700168
SU FP Equity	Schneider Electric SA	1,451248
DPW GY Equity	Deutsche Post AG	1,16757
PHIA NA Equity	Koninklijke Philips NV	1,054486
SAF FP Equity	Safran SA	1,017912
	Chemicals (3 members)	9.227834
BAYN GY Equity	Bayer AG	4,499779
BAS GY Equity	BASF SE	3,05222
AI FP Equity	Air Liquide SA	1,675834
	Insurance (4 members)	8.380001
ALV GY Equity	Allianz SE	3,512136
CS FP Equity	AXA SA	2,488048
MUV2 GY Equity	Munich Re	1,306378
G IM Equity	Assicurazioni Generali SpA	1,073439
	Health Care (3 members)	6.799067
SAN FP Equity	Sanofi-Aventis SA	4,389521
FRE GY Equity	Fresenius SE & Co KGaA	1,24094
EI FP Equity	Essilor International SA	1,168606
	Personal & Household Goods (3 members)	6.575697
UNA NA Equity	Unilever NV	2,941271
MC FP Equity	Moët Hennessy Louis Vuitton SA	1,852343
OR FP Equity	L'Oréal SA	1,782083
	Oil & Gas (2 members)	6.375798
FP FP Equity	Total SA	4,728516
ENI IM Equity	Eni SpA	1,647282

	Automobiles & Parts (3 members)	6.254770
DAI GY Equity	Daimler AG	3,633303
BMW GY Equity	Bayerische Motoren Werke AG	1,470896
VOW3 GY Equity	Volkswagen AG	1,150571
	Telecommunications (3 members)	6.039036
DTE GY Equity	Deutsche Telekom AG	2,485259
TEF SQ Equity	Telefonica SA	2,070426
ORA FP Equity	Orange SA	1,483351
	Technology (3 members)	6.004975
SAP GY Equity	SAP SE	3,331637
ASML NA Equity	ASML Holding NV	1,439358
NOKIA FH Equity	Nokia OYJ	1,233981
	Food & Beverage (2 members)	5.911088
ABI BB Equity	Anheuser-Busch InBev SA/NV	4,124691
BN FP Equity	Danone	1,786397
	Utilities (4 members)	5.129357
IBE SQ Equity	Iberdrola SA	1,762174
ENEL IM Equity	Enel SpA	1,281199
ENGI FP Equity	Engie SA	1,246231
EOAN GY Equity	E.ON SE	0,839753
	Construction & Materials (2 members)	2.480963
DG FP Equity	Vinci SA	1,548524
SGO FP Equity	Compagnie de Saint-Gobain	0,932439
	Retail (2 members)	2.259925
ITX SQ Equity	Industria de Diseno Textil SA	1,564958
CA FP Equity	Carrefour SA	0,694967
	Media (1 member)	1.093058
VIV FP Equity	Vivendi SA	1,093058
	Real Estate (1 member)	1.086481
UL NA Equity	Unibail-Rodamco SE	1,086481

